

Neuregelung im Behindertengleichstellungsgesetz, §§ 12e ff. BGG
i.V. m. der Assistenzhundverordnung (AHundV)



Freie Bahn für Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaften!

Assistenzhunde im Sinne des Gesetzes dürfen ihre Menschen in alle Bereiche begleiten, die für den allgemeinen Publikums- und Benutzungsverkehr vorgesehen sind.

Im Behindertengleichstellungsgesetz und in der Assistenzhund-Verordnung sind nun die Bedingungen für den Zugang von Menschen mit ihren Assistenzhunden zu Anlagen und Einrichtungen geregelt. Ebenso ist umfassend geregelt, welche Anforderungen an die Hunde sowie an deren Ausbildung, Prüfung und Anerkennung gestellt werden.

Assistenzhunde müssen besondere Regeln befolgen. Sie dürfen beispielsweise nicht unkontrolliert schnüffeln oder Kontakt zu anderen Menschen oder Hunden aufnehmen und müssen ständig an der Seite ihres Menschen bleiben.

Wichtig: Wenn Sie eine Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft treffen, sollten Sie den Hund nicht ansprechen oder anstarren, ihn auch nicht ungefragt anfassen oder ihm den Weg versperren.

Weil die Beziehung zwischen einem Menschen mit Behinderung und seinem Assistenzhund so eng ist, spricht das Gesetz von einer Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft.

Die Einsatzgebiete von Assistenzhunden sind vielfältig:

- **Blindenführhunde** sollen einen sehbehinderten Menschen mittels Führhundgeschirr führen und die optische Orientierung in gewissem Umfang ersetzen.
- **Mobilitätsassistenzhunde** führen Tätigkeiten für mobilitätsbeeinträchtigte Menschen aus, z.B. Gegenstände vom Boden aufheben, Knöpfe oder Lichtschalter betätigen oder Türen öffnen und schließen.
- **Signalassistenzhunde** sollen hörbehinderte Menschen auf Geräusche aufmerksam machen und sie ggf. zu deren Quelle führen
- **Warn- und Anzeige-Assistenzhunde** sollen den Menschen bei bevorstehenden medizinischen Notfällen warnen oder aber Hilfe holen und Beistand leisten, wenn ein medizinischer Notfall bereits eingetreten ist, bspw. bei Diabetes, Epilepsie, Asthma, Schlaganfall oder einer Allergie.
- **PSB-Assistenzhunde** unterstützen Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen und Autist*innen. Beispiele möglicher Beeinträchtigungen umfassen: PTBS, Schizophrenie, Essstörungen, schwere Depressionen, Biopolare Störung oder Borderline-Syndrom.

Zutritt zu Einrichtungen

Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaften haben Zutritt zu allen typischerweise für den allgemeinen Publikums- und Benutzungsverkehr zugänglichen Anlagen und Einrichtungen.

Nur im Falle einer unverhältnismäßigen oder unbilligen Belastung darf der Zugang verwehrt werden. Eine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung könnten Hygiene- oder Gesundheitsgefahren darstellen, die von Hunden ausgehen können. Dies trifft zum Beispiel auf medizinische Einrichtungen zu, in denen gesundheitlich vorbelastete Menschen gefährdet werden könnten.

Allerdings schränkt der Gesetzgeber ein, dass bei „haushaltsüblicher Hygiene“ eine Übertragung von Krankheitserregern von Hunden auf den Menschen sehr unwahrscheinlich sei. Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaften dürfen deshalb grundsätzlich alle Bereiche betreten, die auch Menschen in Straßenkleidung offenstehen, das heißt: alle öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Räume wie Bibliotheken oder Sportstätten, offene Pflege- und Krankenstationen, Ambulanzen und Cafeterien.

Assistenzhunde dürfen während der Arbeitszeit am Arbeitsplatz untergebracht werden.

Eine unberechtigte Verweigerung des Zutritts gilt als Benachteiligung im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes.

Soll der Zutritt zu einer Einrichtung verweigert werden, so sind hohe Anforderungen an die Begründung zu stellen. Es sind zunächst alle Möglichkeiten auszuloten, ob und unter welchen Bedingungen man einen Zutritt im Zweifel doch gewähren könnte, bspw. über eine zeitliche oder räumliche Entzerrung des Zugangs im Verhältnis zu anderen Interessen (Personen mit Allergien oder Angst vor Hunden).

Grundsätzlich kann es für Lehrende, Studien-/Kolleg*innen und Besucher*innen hilfreich sein, wenn Halter*innen von Assistenzhunden vorab auf die Anwesenheit des Hundes hinweisen, da einerseits manchmal die Unkenntnis der gesetzlichen Regelungen zu Unklarheiten führen kann, und andererseits ggf. vorhandene Konflikte mit anderen Gruppen ausgeräumt werden können.

Personen, die einen Assistenzhund in sensible Arbeitsbereiche wie Labore mitführen möchten, sollten sich vorab erkundigen, ob dies auch problemlos möglich ist oder Vorkehrungen erforderlich sind.

Beschränkung des Zutritts

Die Duldungspflicht endet, wo besondere hygienische Anforderungen vorliegen wie bspw. in Intensiv- oder Isolierstationen in Krankenhäusern, in Küchenbereichen oder hygienisch sensiblen Bereichen von Sportanlagen wie Saunen oder Schwimmbädern. Ebenso fallen Sicherheitsbereiche im Sinne der Arbeitssicherheit unter diese Ausnahmen, also alle Bereiche in denen mit Gefahrstoffen, Biostoffen (inklusive gentechnisch veränderten), ionisierender Strahlung, elektromagnetischen Feldern, Versuchstieren und Versuchspflanzen gearbeitet

wird. Für den Zugang zu diesen Bereichen bedarf es einer Unterweisung und das Tragen von Schutzkleidung ist vorgeschrieben. Hier kann sowohl aus Gründen des Tierschutzes wie auch aus sicherheitstechnischen Gründen für Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaften kein Zugang gewährt werden.

Personen, die einen Assistenzhund brauchen, und im Rahmen ihrer Berufs- oder Studententätigkeit Zugang zu Sicherheitsbereichen benötigen, mögen sich bitte rechtzeitig mit Vorgesetzten oder Laborleiter*innen, mit den Referentinnen für Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz oder der Inklusionsbeauftragten/ Schwerbehindertenbeauftragten für Studierende in Verbindung setzen, um gemeinsam anderweitige Unterstützungsmöglichkeiten oder Alternativen zu suchen.

Erkennbarkeit von Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaften

Damit erkennbar ist, ob ein Hund ein Assistenzhund i.S.v. §12e BGG ist, muss er als solcher gekennzeichnet sein. Die Kennzeichnung ist zwar bereits einheitlich geregelt, es gibt aber noch eine Übergangsfrist bis 31.12.2024, während der die bisherigen Kennzeichnungen weitergeführt werden dürfen. Alternativ können sich Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaften auch mit dem Ausweis identifizieren, auch hier gibt es lange Übergangsfristen bis 31.01.2025.



Für bisher von der Universität gewährte Ausnahmegenehmigungen zum Mitführen von Assistenzhunden, die (noch) keine Assistenzhunde im Sinne des Gesetzes waren, gilt Bestandsschutz bis zum Ablauf der jeweiligen Genehmigungsfrist. Weitere Ausnahmegenehmigungen seitens der Universität werden nicht mehr erteilt, da die gesetzlichen Vorschriften Übergangsregelungen enthalten.

Rückfragen gerne an die Inklusionsbeauftragte/ Schwerbehindertenbeauftragte für Studierende Petra Buchberger, Buchberger@rz.uni-frankfurt.de, 069 798 18282